



Katholische Erwachsenenbildung Deutschland –  
Bundesarbeitsgemeinschaft e.V.  
Rheinweg 34  
53113 Bonn



Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung (DEAE) e.V.  
Schreiberstraße 12  
48149 Münster

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen  
Leiter der Steuerabteilung  
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bonn/Münster, den 14.06.2019

**Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften  
hier: Artikel 8 / § 4 Nr. 21 UStG**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

in den Strukturen von katholischer und evangelischer Erwachsenenbildung wird in großem Umfang Weiterbildung ermöglicht. Dabei werden jährlich jeweils mehr als 3,7 bzw. 2,5 Mio. Teilnahmen an Bildungsangeboten umgesetzt, zumeist in Erfüllung eines öffentlichen Auftrags. Der Fokus der Angebote konfessioneller Erwachsenenbildung liegt nicht im Bereich formaler und beruflicher Bildung, wird aber gerade den Anforderungen lebenslangen Lernens und einer schnell voranschreitenden Diversifizierung und Individualisierung von Lerninhalten gerecht.

Zum Entwurf eines *Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* erlauben wir uns, Ihnen die nachfolgende Stellungnahme der katholischen und evangelischen Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen. Wir beziehen uns dabei ausschließlich auf die geplante Neuregelung in § 4 Nr. 21 UStG.

EU-rechtliche Vorgaben sowie die Entwicklung der Rechtsprechung von EuGH und BFH können eine Anpassung der Regelungen im deutschen Umsatzsteuergesetz erforderlich machen und die Erfordernis mit sich bringen, nationale Regelungen möglichst nah und rechtssicher an EU-Vorgaben anzupassen.

Dies ist aus unserer Sicht mit der Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG nicht hinreichend gelungen. Der Referentenentwurf geht an einigen Stellen über die Vorgaben und Definitionen des EuGH zu den unbestimmten Rechtsbegriffen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinaus und bereitet den Boden für eine zu enge und damit problematischere Auslegung der bisherigen

Steuerbefreiungsregelungen nach § 4 Nr. 22a UStG. Zusätzliche Steuerbelastungen für die Weiterbildung, die sich zwangsläufig mit höheren Kosten für die Teilnehmenden verbinden würden, widersprechen allen uns bekannten bildungspolitischen Absichtserklärungen von Bundesregierung und EU-Kommission. Bei einer Neuregelung muss aus gesellschaftlicher und bildungspolitischer Sicht sichergestellt sein, dass die Weiterbildung im bisherigen Umfang steuerlich begünstigt bleibt.

Zudem steht zu befürchten, dass durch die Übernahme verkürzter und aus dem Zusammenhang gerissener Zitate aus den einschlägigen EuGH-Entscheidungen in den Gesetzestext und dessen Begründung erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht. Dazu trägt auch bei, dass in der Gesetzesbegründung die Folgen der Neuregelungen für Bildungseinrichtungen nicht explizit deutlich gemacht werden. Summa summarum bedarf es aus unserer Sicht sowohl einer gesetzessystematischen Überarbeitung des Referentenentwurfs als auch einer transparenten Folgendarstellung.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

## **1. Bildungsbegriff**

Der Referentenentwurf fasst die zentralen Bildungsleistungen in einer Norm (§ 4 Nr. 21 Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für UStG) zusammen. Gleichzeitig wird der bisherige § 4 Nr. 22.a UStG gestrichen. Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung soll die Qualifizierung einer Bildungsleistung als Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung sein.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung („Kurse wissenschaftlicher und belehrender Art“) erfolgt im Gesetzestext eine Engführung auf formale und berufliche Bildung. Dieser Ansatz wird den Bildungserfordernissen moderner Wissens- und Zivilgesellschaften nicht gerecht und widerspricht im Übrigen auch den Bildungskonzepten der EU. Formale, nicht-formale und informelle Lernformen lassen sich nicht auseinanderdividieren. Insbesondere die Ergebnisse nicht-formaler Bildungsprozesse sind häufig Teilelemente, mitunter auch Voraussetzung formalen Lernens und stellen eine wichtige Grundlage für Qualifikationen im formalen Bildungsbereich dar.

Eine Einengung der Steuerbefreiung auf formale und berufliche Bildungsangebote würde dazu führen, dass wesentliche Ziele öffentlich verantworteter Bildungseinrichtungen nicht mehr angemessen verfolgt werden können. Die konfessionelle Erwachsenenbildung, Volkshochschulen und andere öffentlich anerkannte Weiterbildungsträger ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe durch lebenslanges Lernen vor allem auch für Personengruppen, die im formalen Bildungssystem nur unzureichend Berücksichtigung erfahren. Es sind Lernangebote, die häufig weniger von Verpflichtung und Normierung, etwa im Sinne von Zertifizierungen oder Prüfungsorientierung, geprägt sind, die aber konzeptionell darauf angelegt sind, umfassende gesellschaftliche und berufliche Teilhabe für diese Zielgruppen erst möglich zu machen. Eine Besteuerung solcher Angebote schränkt diese Teilhabechance massiv ein. Der Anspruch auf Bildungsgerechtigkeit wird damit aufgegeben.

## **2. Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts**

In § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Satz 4 UStG der Neuregelung wird Schul- und Hochschulunterricht wie folgt umschrieben: „Schul- und Hochschulunterricht umfasst die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen je nach Fortschritt und Spezialisierung der Schüler und Studierenden.“

Der EuGH hat demgegenüber festgestellt, dass „der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen " verweist.

Während der EuGH somit in erster Linie darauf abstellt, ob das von der Einrichtung insgesamt angebotene Bildungsangebot Teil eines integrierten Systems der Vermittlung von Kenntnissen

und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen ist, erweckt der Wortlaut der Neuregelung der Nr. 21 S. 4 den Eindruck, es komme auf den spezifischen Unterricht an. Eine derartige Auslegung würde aber zu dem Ergebnis führen, dass sämtliche Bildungsangebote, die sich in einzelne Kursangebote aufgliedern, nicht mehr steuerbefreit wären, da die einzelnen Kurse jeweils nur spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem integrierten System und dem Spektrum von Stoffen abdecken können. Anhaltspunkte für eine derartige Auslegung sind den einschlägigen Urteilen des EuGH nicht zu entnehmen.

Die begriffliche Bestimmung des Schul- und Hochschulunterrichts bleibt auch in der Gesetzesbegründung unklar und wird zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen. Insofern sollte dort eine explizite Positionierung zu den Bildungsangeboten der Träger der öffentlich geförderten Weiterbildung erfolgen. Ein großer Teil des allgemeinbildenden Angebots der öffentlich verantworteten Weiterbildung wird bisher der Sphäre der begünstigten Schul- und Hochschulausbildung zugeordnet. Dies muss auch in Zukunft sichergestellt sein.

### **3. Andere Einrichtungen**

Nach dem Entwurf sind Leistungen anderer Einrichtungen steuerfrei, deren Zielsetzung mit der einer Bildungseinrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist. Derartige Einrichtungen sind solche, die in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet sind, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die geeignet sind, einen Schul- und Hochschulabschluss oder einen Berufsabschluss zu erwerben oder berufliche Kenntnisse durch Fortbildung zu erhalten oder zu erweitern. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 4 Nr. 22 a) UStG werden Volkshochschulen im Gesetzestext nicht mehr explizit als steuerbegünstigte Einrichtungen aufgeführt.

Ausweislich der Entwurfsbegründung sind Volkshochschulen, wenn sie als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert sind, als Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Satz 1 UStG anzusehen. Demgegenüber sollen Volkshochschulen in privatrechtlicher Organisation nur bezüglich der Aus- und Fortbildung eine Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung darstellen.

Die Ungleichbehandlung von Volkshochschulen in privatrechtlicher Organisationsform ist auch aus Sicht der konfessionellen Erwachsenenbildung höchst problematisch. Die Volkshochschulen in Deutschland sind nicht nur ein zentraler Akteur im Sinne der erforderlichen Trägerpluralität in der Weiterbildung, nein, sie sind auch nach Ansicht des EuGH ein essenzieller Bestandteil des deutschen Bildungssystems und somit, sofern sie nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert sind, uneingeschränkt als Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchst. a) Sätze 2 und 3 UStG - sowohl im Bereich des Schul- und Hochschulunterrichts als auch im Bereich der Ausbildung und der Fortbildung - anzusehen. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen der konfessionellen Erwachsenenbildung und der weiteren Träger, die in öffentlicher Verantwortung Weiterbildung umsetzen und sollte im Gesetzestext deutlich werden.

### **4. Fortbildung**

Der Begriff der Fortbildung wird in der Gesetzesbegründung eng verknüpft mit der beruflichen Verwertbarkeit. Zu den Leistungen, die allgemein für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit qualifizieren, zählt eine große Bandbreite an Qualifikationen, die weit über die in der Begründung des Gesetzes genannten Beispiele (IT-Schulung, Computer-Anwenderkurse, Sprachkurse, Kommunikationsseminare) hinausweisen. Hierzu gehören insbesondere auch allgemeinbildende Angebote und Schlüsselqualifikationen. Bereits im Jahr 1995 wies die Kommission darauf hin, dass sich eine Differenzierung zwischen beruflicher und allgemeiner Weiterbildung nicht mehr vornehmen lässt. In modernen Bildungskonzepten sind allgemeinbildende, berufsbildende und -vorbereitende Angebote stets miteinander verzahnt. Die allgemeinbildenden Elemente der Angebote konfessioneller Erwachsenenbildung – wie auch der Angebote der anderen Weiterbildungsträger - ermöglichen Menschen jeden Alters nicht nur persönliche Entfaltung und aktive politische und kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft, sondern sie fördern und erhalten ebenso die Beschäftigungsfähigkeit in einer sich ständig im Wandel befindlichen Arbeitswelt. In

der Begründung der gesetzlichen Neuregelung muss deutlich werden, dass der Begriff der Fort- und Weiterbildung in der erforderlichen Weite ausgelegt wird.

## **5. Reine Freizeitgestaltung**

Das Abgrenzungskriterium der „reinen Freizeitgestaltung“ erweist sich schon bisher als wenig tauglich, um umsatzsteuerpflichtige Angebote von umsatzsteuerbefreiten Angeboten abzugrenzen. In der Praxis zeigt sich sowohl auf Seiten der Steuerverwaltung als auch der Träger die Schwierigkeit, sich an einer mutmaßlichen allgemeinen Verkehrsauffassung dieses Begriffs bzw. den vagen Vorgaben der Gerichte zu orientieren. In jedem Einzelfall muss anhand dieses sehr unspezifischen Kriteriums über eine Umsatzsteuerpflicht entschieden werden, was zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führt und darüber hinaus mit einem immensen bürokratischen Aufwand verbunden ist.

Die mangelnde Praxistauglichkeit des Begriffs der reinen Freizeitgestaltung liegt darin begründet, dass Bildungs- und Freizeitveranstaltungen keinen Gegensatz darstellen und (ebenso wie die allgemeine und berufliche Bildung) nicht im Widerspruch zueinander stehen. Für die Zuordnung zu der einen oder anderen Kategorie stehen keine objektiven, wesensmäßigen Kriterien zur Verfügung. Verdeutlicht werden kann es an einem Beispiel: Die Begleitung von Patenschaftsprogrammen für geflüchtete Menschen könnte als Freizeitgestaltung betrachtet werden. Die Befähigung zu diesem zivilgesellschaftlichen Engagement ist aber auch als (steuerfreie) Bildung denkbar, die nicht primär auf berufliche Verwertbarkeit des Gelernten abzielt, aber der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, dem Wertediskurs, der Vermittlung von Orientierungswissen dient, Ehrenamt fördert und dem Gemeinnutz dienende Ziele verfolgt. Wir halten es deshalb für geboten, die Steuerpflicht nicht an einem untauglichen Kriterium wie dem der reinen Freizeitgestaltung fest zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, so müssten den Finanzämtern und Trägern zumindest klare Anwendungsregelungen an die Hand gegeben werden.

## **6. Teilnehmerkreis**

Laut Begründung des Referentenentwurfs soll für die Frage, ob eine Bildungsleistung der reinen Freizeitgestaltung dient, auf den Teilnehmerkreis abgestellt werden können. Die Inbezugnahme des Teilnehmerkreises ist unseres Erachtens ungeeignet, um den Charakter einer Bildungsleistung zu bestimmen und birgt außerdem die ganz erhebliche Gefahr einer auch rechtlich unzulässigen Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen aufgrund von Alter, Herkunft, Bildungsstand etc..

Benachteiligt werden bspw. Menschen, die nicht aktiv bzw. nur eingeschränkt im Erwerbsleben stehen (z.B. Senior\*innen, Menschen mit Behinderungen etc.). Es steht zu befürchten, dass Kursangebote für Seniorinnen und Senioren grundsätzlich mit Umsatzsteuer belegt werden. Die damit zwangsläufig verbundene Erhöhung der Kurskosten widerspricht den bildungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zur Stärkung des Ehrenamtes oder auch zur Überwindung der digitalen Kluft. So heißt es bspw. im Koalitionsvertrag: „Wir lassen ältere Menschen bei der Digitalisierung nicht allein. Der Zugang zu digitalen Medien, die Nutzung der Potentiale der Digitalisierung und lebensbegleitendes Lernen sind für ältere Menschen eine wichtige Voraussetzung dafür, möglichst lange aktiv zu bleiben“. Politische Forderungen nach lebenslangem Lernen und sozialer Teilhabe im Alter werden durch zusätzliche finanzielle Belastungen der Zielgruppe konterkariert.

Da an anderer Stelle der Begründung ausdrücklich betont wird, dass es nicht auf die Ziele der Personen ankommt, die eine bestimmte Leistung in Anspruch nehmen, und auch nicht darauf ankommt, ob die Teilnehmer\*innen von der Möglichkeit Gebrauch machen, erlernte Fähigkeiten und Kenntnisse auch beruflich zu nutzen, sollte auch für die generelle Frage der Qualifizierung einer Bildungsleistung als reine Freizeitgestaltung grundsätzlich nicht auf den Teilnehmerkreis abgestellt werden. Eine dementsprechende Klarstellung sollte, wenn nicht ausdrücklich im Gesetzestext, dann zumindest in der Begründung des Referentenentwurfs erfolgen.

## Fazit

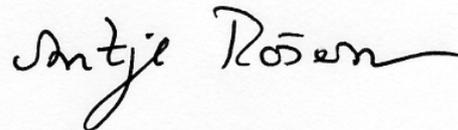
Mit dieser Stellungnahme wollen wir insbesondere unsere dringende Sorge zum Ausdruck bringen, dass sich Bildungsangebote, die bisher als „Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art“ von der Umsatzsteuer befreit waren, nicht im bisherigen Umfang unter § 4 Nr. 21 Buchstabe a) UStG subsummieren lassen. Einschränkungen gegenüber der bisherigen Steuerbefreiungspraxis hätten äußerst negative Folgen in Bezug auf unsere Verpflichtung, allen Menschen in Deutschland einen offenen Zugang zu Weiterbildung zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen.

Das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Weiterbildungsbeteiligung der Menschen in Deutschland deutlich zu erhöhen, wird dadurch konterkariert, so dass wir davon ausgehen, dass eine solche Entwicklung nicht im Interesse der Bundesregierung liegt. Angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit für die Allgemeinheit bitten wir Sie freundlichst, unsere Argumente zu prüfen, die gebotenen Klarstellungen und Korrekturen vorzunehmen und ggf. auch ganz auf eine einschränkende Neuregelung zu verzichten. Für Rückfragen oder ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihrem Hause sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Vanderheiden  
Bundesvorsitzende  
Katholische Erwachsenenbildung Deutschland –  
Bundesarbeitsgemeinschaft e.V.



Antje Rösener  
Bundesvorsitzende  
Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
Erwachsenenbildung (DEAE) e.V.



Andrea Heim  
Bundesgeschäftsführerin  
Katholische Erwachsenenbildung Deutschland –  
Bundesarbeitsgemeinschaft e.V.



Michael Glatz  
Bundesgeschäftsführer  
Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
Erwachsenenbildung (DEAE) e.V.